Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung
Ergänzungssatzung „Battauner Weg“ OT Sprotta der Gemeinde Doberschütz

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz am 12.12.2024

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 24.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 20.08.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 2

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben 4

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 4

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 5

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 42

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben 42

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 20.08.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung	25.09.2024
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	19.09.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle	24.09.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	-----
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	27.08.2024
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	-----
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	23.08.2024
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	23.09.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	05.09.2024
10	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) Referat 34	24.09.2024
11	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	16.09.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	06.09.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	18.09.2024
14	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814	-----
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	11.09.2024
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Auskunft/Erkundung	22.08.2024
17	Stadtwerke Eilenburg GmbH (Strom, Gas, Wärme)	09.09.2024
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	20.09.2024
19	GDMcom mbH (als Interessenvertreter der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH)	27.08.2024
20	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	21.08.2024
21	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Abt. Dokumentation und Vermessung	21.08.2024
22	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	-----

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	AZV Mittlere Mulde	13.09.2024
24	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	-----
25	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.	20.09.2024
26	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	-----
28	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e.V.	-----
29	Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V.	-----
30	Naturpark Dübener Heide, NaturparkHaus	24.09.2024
31	Große Kreisstadt Eilenburg	-----
32	Gemeinde Zschepplin	28.08.2024
33	Gemeinde Thallwitz	20.09.2024
34	Gemeinde Laußig	-----
35	Gemeinde Mockrehna	-----

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
14	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 814
22	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
24	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH
26	Grüne Liga Sachsen e.V.
27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
28	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) Landesverband Sachsen e.V.
29	Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V.
31	Große Kreisstadt Eilenburg
34	Gemeinde Laußig
35	Gemeinde Mockrehna

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.	---

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	**Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)**	**Datum: 25.09.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	**<u>Bauordnungs- und Planungsamt</u>** **SG Planungsrecht/Koordinierung** Um die Entwicklung des Flurstücks 58 (tlw.) der Gemarkung Sprotta Flur 4 in der Gemeinde Doberschütz zu einem Wohnbaugrundstück für ein Wohnhaus dauerhaft bauplanungsrechtlich zu sichern, soll das Flurstück mittels der Ergänzungssatzung in den angrenzenden Innenbereich des Ortsteils Sprotta einbezogen werden. Die Fläche des Flurstückes umfasst ca. 0, 12 ha. Das Gebiet ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Fläche wird im Norden von einem teilbefestigten Weg, der an den Battauner Weg angeschlossen ist, begrenzt und erschlossen. Das angrenzende östlich liegende Grundstück ist mit einem Wohngebäude und dazugehörigen Nebengebäuden bebaut, die dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB angehören. Das Flurstück, welches westlich angrenzt, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist somit durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend für die vorgesehene Nutzung als Wohngebiet geprägt. Zum vorgelegten Entwurf der Ergänzungssatzung gibt es folgende planungsrechtliche Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.02	Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Döberschütz, genehmigt am 23.06.2005 teilweise als Grünfläche und Landwirtschaftsfläche dargestellt. Nicht erforderlich ist, dass für einzelne Außenbereichsflächen im Flächennutzungsplan Bauflächen dargestellt sind. Allerdings kann die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterstützen. Davon zu trennen ist der Fall, in dem die Satzung im Widerspruch steht zu Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dies kann die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Frage stellen (ebenso Rieger in Schrödter § 34 Rn. 119; Dürr in Kohlhammer-Komm. § 34 Rn. 210). Nach dem VGH Mannheim Urt. V. 8.4.2009 - 5 S 1054/08, ZfBR 200, 793 "'BWGZ 2010, 318 – BRS 74 Nr. 103, kann dies grundsätzlich der Fall sein, wenn der Flächennutzungsplan für die ·betreffende Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung darstellt (im entschiedenen Fall aber verneint analog den Möglichkeiten der Abweichung, die das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 zulässt, wegen des auch im Vergleich zum gesamten Ortsteil geringen Umfangs der einbezogenen Fläche). Grundsätzlich sollte über eine Änderung des Flächennutzungsplanes, auch bei zukünftigen Planungen die von den festgelegten Bauflächen abweichen nachgedacht werden.	**Wird berücksichtigt.** Die nach Inkrafttreten der Satzung im Flächennutzungsplan entgegenstehende Darstellung wird im Wege der Berichtigung angepasst. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Eine Genehmigung der Ergänzungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.
1.03	Für diesen Entwurf kann eingeschätzt werden, dass die Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.04	Die Raumordnungsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig ist, falls noch nicht geschehen, zu beteiligen.	**Wird berücksichtigt.** Die Landesdirektion Sachsen wurde bereits im Rahmen der ToB-Beteiligung beteiligt. Eine Stellungnahme liegt mit Datum vom 19.09.2024 vor (ToB-Nr. 2)
1.05	In der Satzung werden unter § 2 entsprechende Vorgaben zur Grundflächenzahl sowie zur Baugrenze gemacht. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach§ 34 BauGB. In der Begründung unter Punkt 6.4 überbaubare Grundstücksfläche ist vermerkt, dass gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Anlagen, soweit sie nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden. Es wird darum gebeten, dies ebenfalls unter § 2 auf der Planzeichenerklärung zu vermerken.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Errichtung von Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung unter § 2 „Zulässigkeit von Vorhaben“ ergänzt.
1.06	**SG Bauordnung** Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung "Battauner Weg" im Ortsteil Sprotta der Gemeinde Doberschütz, Stand 22.07.2024.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der gesicherten Erschließung im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden muss.	**Wird berücksichtigt.** Im Kap. 7 der Begründung „Erschließung“ wird dargestellt, dass, die Erschließung und die Ver- und Entsorgung grundsätzlich sichergestellt ist. Es wird einleitend ein Hinweis ergänzt, dass für die Beantragung von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis der gesicherten Erschließung zu erbringen ist.
1.08	**SG Denkmalschutz** Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.09	**<u>Umweltamt</u>** **SG Abfall/Bodenschutz** <u>1. Tenor</u> Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<u>2. bodenschutzfachlicher Sachstand und Bewertung</u> Die anstehenden Böden weisen keine schützenswerten oder schutzbedürftigen Bodenfunktionen auf. Das Baugrundgutachten zeigt, dass Teilbereiche durch Auffülle (durchsetzt mit Betonresten) geprägt sind, sodass bereits eine anthropogene Vorbelastung auf der Fläche besteht. Durch das Vorhaben (max. mögliche Versiegelung von 468 m²) ist entsprechend nicht mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die Kompensation der Versiegelung soll durch den Kauf von Ökopunkten erfolgen (Ökokonto mit der Nr. 3 des Landkreises Nordsachsen - Rückbau von Wohnblöcken und Anlage einer Streuobstwiese, Gemarkung Eilenburg, Flur 42, Flurstück 60/52). **SG-Immissionsschutz** Aus Sicht des SG-Immissionsschutz bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.11	**Vorbemerkungen** Gemäß § 50 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/ 18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete	**Wird berücksichtigt.** Im Kap. 10.1 der Begründung „Schutzgüter im Bestand und Auswirkungen des Vorhabens auf diese“ wurden die Einwirkungen auf verschiedene Schutzgüter geprüft und keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG im Rahmen der Planung festgestellt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Durch die Gemeinde Doberschütz ist die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Battauner Weg" im Ortsteil Sprotta vorgesehen.	
1.12	Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.	**Wird berücksichtigt.** Mit der nach § 9 BauGB getroffenen Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich die Neubebauung in die natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten durch eine angepasste bauliche Dichte einfügt und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.
1.13	<u>Lärmschutz</u> <u>Einwirkungen auf das Vorhabengebiet</u> Als schutzbedürftige Räume kommen innerhalb des Plangebietes Wohn- und Schlafräume in Betracht. Auf diese schutzbedürftigen Nutzungen wirken hauptsächlich Immissionen in Form von Geräuschen ein. Auf den Vorhabenstandort können Geräusche vom nahegelegenen Kiessand-Tagebau Sprotta Baufeld 3 einwirken. Bei der Betrachtung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 zur Orientierung. Die dabei unter Beiblatt 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte sollen nach Möglichkeit unter Abwägung der Anwendung durch die Gemeinde Doberschütz nicht	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte ist nicht zu erwarten.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	überschritten werden - eine Abweichung nach oben oder unten ist jedoch möglich. allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 55 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr); 40 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A) durch Verkehrslärm Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Weiterführung des Kiessandtagebaus Sprotta 1, Baufeld 3 wurden durch das Ingenieurbüro Schmelzer - Die Ingenieure eine Lärmprognose (Projektnummer: 10-062; Datum: April 2013) sowie eine Ergänzung zur Lärmprognose (Projektnummer: 10-062; Datum: September 2014) erstellt. Die in der Geräuschimmissionsprognose betrachteten Immissionsorte befinden sich zwischen dem Tagebau und dem Plangebiet. In direkter Schallausbreitungsrichtung befindet sich der Immissionsort IPKT_1. Dieser wird für die Beurteilung der Geräuschsituation herangezogen. Werden an diesem Immissionsort die Immissionsrichtwerte eingehalten, können auch innerhalb des Plangebietes Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte ausgeschlossen werden. In der Lärmprognose wurden verschiedene Rechenszenarien A bis D betrachtet. Dabei wird nachgewiesen, dass der Immissionsrichtwert am IPKT_1 zu jeder Zeit eingehalten wird. **Demzufolge können auch innerhalb des Plangebietes Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte ausgeschlossen werden. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geräusche zu erwarten.**	

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	<u>Auswirkungen des Vorhabengebiets</u> Aufgrund der geplanten Nutzung kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen vom Plangebiet hervorgerufen werden. Zur Vermeidung von Konfliktpotential wird um die Übernahme folgender Hinweise in den Bebauungsplan gebeten, welche bisher nur in der Begründung zur Ergänzungssatzung enthalten sind:	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.15	Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten", Stand: 28.08.2023 aufgenommen werden. Fundstelle: https: / /www.lai-immisslonsschutz.de/ documents/ lef tfaden - laerm-be1-stationaeren-geraeten-kurzf assung_ 1698053205.pdf Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas sollte auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des§ 19 – hingewiesen werden. So muss z. B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen. Durch Solarkollektoren kann es zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendungen) im Sinne des BlmSchG kommen. Aufgrund dessen wird empfohlen, als Hinweis folgende Minderungsmaßnahmen aufzunehmen:	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential werden auf der Planzeichnung unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ und im Kapitel 13 "Hinweise" in der Begründung ergänzt.

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	matte Oberflächen der Module, veränderter Neigungswinkel der Module, Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung	
1.16	**SG Naturschutz** 1. Tenor Es bestehen zum gegenwärtigen Planungsentwurf keine Bedenken. Die Aussagen zu Schutzgebieten, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die artenschutzrechtliche Einschätzung sind fachlich nachvollziehbar und plausibel.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.17	Hinsichtlich der Sicherung der Kompensationsverpflichtung, ist der UNB nach Satzungsbeschluss der Vertrag über den Kauf von Ökopunkten vorzulegen.	**Wird berücksichtigt.** Der Vertrag über den Kauf von Ökopunkten liegt der UNB bereits vor.
1.18	**2. Sachstand und Bewertung** **Naturschutzrechtliche und -fachliche Stellungnahme der UNB** Schutzgebiete Schutzgebiete und Schutzobjekte nach den §§ 23 bis 26 BNatSchG sowie §§ 27 bis 29 und § 32 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen nicht. Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark „Dübener Heide". In den Antragsunterlagen wurde sich mit den Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Naturparks „Dübener Heide" auseinandergesetzt. Die Einschätzung, dass das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des Naturparks entgegensteht ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.19	<u>Gesetzlich geschützte Biotope, Gehölze und Vegetationsbestände</u> Im Vorhabengebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG. Im Geltungsbereich befinden sich Gehölze. Gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3 sind Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit und zwar im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Über den Ersatz der gefällten Gehölze entscheidet die Gemeinde Doberschütz nach § 11 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Doberschütz.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.20	<u>Eingriffsregelung</u> Für das Vorhaben ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, da eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen Ziel der Planung ist. Die Eingriffsbilanzierung im Punkt 11.3 ist nachvollziehbar und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden bestätigt. Ein kleiner Teil des Eingriffs kann durch die Entsiegelungsmaßnahme der bisher sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude kompensiert werden. Der Großteil des Eingriffs soll über den Erwerb von Ökopunkten aus der Maßnahme Nr. 3 „Eilenburg – Ehemalige Wohnblöcke Beethovenstraße" (Entsieglung und Entwicklung einer Streuobstwiese) auf dem Flurstück 60/43 Eilenburg Flur 42 kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen nach Punkt 11.4 des Satzungsentwurfes entsprechen den naturschutzfachlichen Forderungen gemäß der §§ 14 und 15 BNatSchG und sind als verbindliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB zu übernehmen. Nach Satzungsbeschluss ist der UNB der Vertrag über den Kauf von Ökopunkten aus der o. g. Maßnahme vorzulegen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Entsiegelung im Umfang von 39 Quadratmetern wird als Maßnahme unter §3 "Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen auf der Planzeichnung ergänzt. Der Erwerb der Ökopunkte auf dem Gebiet der Stadt Eilenburg wurde mit Vorlage des Vertrags über den Kauf von Ökopunkten bei der UNB des Landkreises Nordsachsen nachgewiesen.

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	Die Vermeidungsmaßnahmen V1 - V3 der Begründung, sind einzuhalten und in den Satzungstext zu übernehmen.	**Wird berücksichtigt.** Die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V3 werden in der Planzeichnung unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.
1.22	<u>Artenschutz</u> Die Artenschutzbelange wurden im Kapitel 12 - Artenschutzrechtliche Einschätzung - der Begründung zum Entwurf betrachtet. Darin wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens bzw. im Rahmen der Bauantragsverfahren keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet werden. Sollten im Zuge des geplanten Vorhabens Gehölzfällungen erforderlich werden, ist die Vermeidungsmaßnahme V3 einzuhalten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.23	Grundsätzlich ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Erforderliche Maßnahmen zu derartigen Beseitigungen sind entsprechend außerhalb dieser Zeit vorzusehen. Die Maßnahmen zur Gehölzbeseitigung sind planbar. Gründe für entsprechende Maßnahmen innerhalb des genannten Zeitraumes, die nicht unter die Verbote fallen würden, sind nicht erkennbar.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen sind bereits in der Begründung im Kap. 11.6 „Vermeidungsmaßnahmen“ sowie auf der Planzeichnung unter Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen enthalten.

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.24	Hinweise Die Festsetzung von Gestaltungsmaßnahmen zur Steigerung der Strukturvielfalt, wie den Verzicht auf großflächige Schotter- und Kieselsteinflächen und die Pflanzung heimischer Baum- und Straucharten, ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschens- und empfehlenswert.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zum Verzicht auf großflächige Schotter- und Kieselsteinflächen ist bereits auf der Planzeichnung § 3 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen enthalten.
1.25	**SG Wasserrecht** Es erfolgt die Zustimmung zur vorgelegten Ergänzungssatzung. Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. In den Punkten 7.4 (Schmutzwasser) und 7.5. (Regenwasser) werden ausführlich die Möglichkeiten der Schmutzwasserentsorgung (Anschluss oder vollbiologische Kläranlage) und der Regenwasserversickerung geprüft und verglichen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.26	Sollte die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage in Betracht gezogen werden, ist zum gegebenen Zeitpunkt eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der UWB zu beantragen.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis der UWB zur Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage wird in der Begründung im Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ ergänzt.
1.27	Die großflächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist erlaubnisfrei, wenn es sich um ein privates Einzelgrundstück (Einfamilienhaus) handelt und die §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheits-Verordnung vom 12.September 2001 eingehalten werden.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.28	**<u>Amt für Ländliche Neuordnung</u>** Die o. g. Maßnahme liegt im Flurbereinigungsverfahren Sprotta. Gegen die Ergänzungssatzung bestehen keine Einwände.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.29	<u>Hinweis</u> Die westliche Grenze des Flurstücks 58, Sprotta Flur 4, die für die Lage des zukünftigen Gebäudes zur Bemaßung verwendet wird, ist nicht nach den gültigen Katastervorschriften bestimmt. Es ist unbedingt ein Katasternachweis für diese Grenze zu fordern.	**Wird berücksichtigt.** Für die Planung wurden die amtlichen Liegenschaftsdaten verwendet, die Abstandsangabe von 3m bezieht sich auf die Einhaltung der Regelungen der SächsBO. Dafür ist die tatsächliche Lage der Grundstücksgrenze in der Örtlichkeit nicht entscheidend, die Plandarstellung zielt unabhängig von Ihrer Lage auf den Abstand zwischen Grenze und Baufenster. Da die Größe des Baufensters nicht angegeben ist und auch kein direkter Bezug zwischen Festsetzungen und Baufenstergröße besteht, ist die Angabe auch ohne festgestellten Grenzverlauf hinreichend bestimmbar. Der Hinweis auf die nicht festgestellte Grundstücksgrenze wird unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen auf der Planzeichnung und im Kapitel 3 „Lage, Abgrenzung" in der Begründung ergänzt.
1.30	**<u>Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u>** **SG Brandschutz** Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung), MBO, VwVSächsBO und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden.	**Wird berücksichtigt.**

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.31	<u>Lage und Zugänglichkeit</u> Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch überörtlichen) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bildet § 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit gültigen Fassung. Nach der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude (wenn vorhanden) ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise werden in das Kap. 7.3 „Löschwasserversorgung“ eingearbeitet.
1.32	<u>Sicherstellung des Löschwassers nach Punkt 7. 3</u> Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen. Laut Punkt 7.3 werden alle Punkte des Löschwassers beschrieben die für die Sicherstellung notwendig sind.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zum DVGW-W405 ist bereits im Kapitel 7.3 „Löschwasserversorgung“ der Begründung enthalten.

1.33	Seitens der Feuerwehren besteht daher noch folgende Anmerkung. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.	**Wird berücksichtigt.** Die nächste Löschwasserentnahmestelle befindet sich 70 m Lauflinie vom Zugang des Grundstücks entfernt. Somit ist die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen gesichert. Auf eine Übernahme der nebenstehenden Hinweise in die Begründung wird verzichtet, da sich innerhalb der geforderten 75 m bereits eine Löschwasserentnahmestelle befindet, damit die Sicherstellung gegeben ist und kein weiterer Hydrant errichtet werden muss.
1.34	Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und	**Wird berücksichtigt.**

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	Die nebenstehenden Hinweise zum Nachweis des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz sind bereits im Kapitel 7.3 „Löschwasserversorgung“ der Begründung enthalten. Die Löschwasserversorgung kann als gesichert betrachtet werden.
1.35	Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernommen wird und die Stellungnahme nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften befreit.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat II, Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung (AZ: 2024·06140)	Datum: 25.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.36	Da die Satzung keiner Genehmigung nach Baugesetzbuch bedarf, ist diese nach der Bekanntmachung dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte an das Bauordnungs- und Planungsamt zu übergeben.	**Wird berücksichtigt.** Das Bauordnungs- und Planungsamt wird über die Bekanntmachung informiert und erhält ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte.
1.37	Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne, deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.	**Wird berücksichtigt.** Die Landesdirektion Sachsen wurde mit Schreiben vom 20.08.2024 am Verfahren beteiligt und wird über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung, deren Inhalt und deren Geltungsbereich informiert.

ToB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung (AZ: 34-2417/249/35)	Datum: 19.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
2.02	**1. Sachverhalt** Die Gemeinde Doberschütz plant das im Nordwesten des Ortsteils Sprotta befindliche Flurstück 58 teilweise durch eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einzubeziehen. Das Satzungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,12 ha. Mit der Aufstellung der Ergänzungsatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Im Norden und Westen wird das Satzungsgebiet von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt die über den nördlich des Plangebietes verlaufenden teilbefestigten Weg in Ost-West-Richtung erschlossen wird. Es handelt sich um Grünland mit mehreren Weiden und sonstigen Vegetationsstrukturen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz (genehmigt am 23. Juni 2005, bekannt gemacht am 22. Juli 2005) wird die Fläche teilweise als Grünfläche und teilweise als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die entgegenstehende Darstellung soll laut Begründung zum Satzungsentwurf im Wege der Berichtigung angepasst werden. **Raumordnerische Bewertung** Dem Entwurf der Ergänzungssatzung stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Gemeinde Doberschütz besitzt entsprechend den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Sachsen und des Regionalplanes Leipzig-Westsachsen keine zentralörtliche Funktion. Die angestrebte Siedlungsentwicklung der Gemeinde hat sich daher gemäß Ziel Z 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplanes Sachsen an der Eigenentwicklung zu	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung (AZ: 34-2417/249/35)	Datum: 19.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	orientieren. Hierzu wird festgestellt, dass die Planung an der Grenze dessen liegt, was ohne Bedarfsnachweis unter Berücksichtigung der raum- und siedlungsstrukturellen Lage und der tatsächlichen demographischen Entwicklung raumordnerisch im Einzelfall zu vertreten ist. Die Landesdirektion Sachsen lässt sich insbesondere von der standortörtlichen Lage und geringen Flächenrelevanz leiten.	
2.03	**Hinweise** Die Planung wird in das digitale Raumordnungskataster (DIGROK) der Landesdirektion Sachsen eingetragen. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
2.04	Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.	**Wird berücksichtigt.** Die Landesdirektion Sachsen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 18 SächsLPlG über das Ergebnis der Abwägung informiert.

TöB-Nr.: 5	**Name: Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ (AZ: Ohne)**	**Datum: 21.08.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	Dem Vorhaben der Gemeinde Doberschütz wird grundsätzlich zugestimmt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
5.02	Die notwendigen Ausrüstungspläne zur Beschilderung im Zuge der Baumaßnahmen sollten nach Fertigung schnellstmöglich zur Abstimmung an die Straßenverkehrsbehörden zur Prüfung im Anhörungsverfahren übersandt werden.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der nebenstehende Hinweis ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigt.

ToB-Nr.:	Name:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/39/21)	Datum:	23.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	**Zusammenfassendes Prüfergebnis** Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind (siehe Begründung und weiteren Hinweise zur natürlichen Radioaktivität). Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Abwägung zu den Einzelbelangen erfolgt nachfolgend.
8.02	Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis / die Erwiderung des Vorhabenträgers vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).	**Wird berücksichtigt.** Das LfULG wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 18 SächsLPlG über das Ergebnis der Abwägung informiert.
8.03	**Natürliche Radioaktivität** Das Plangebiet befindet sich … - in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Radioaktivität werden in der Begründung im Kap. 4.4 „Geologie und Baugrund“ ergänzt.

TöB-Nr.:	Name:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/39/21)	Datum:	23.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.04	Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten. **Anforderungen zum Radonschutz** Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zu Anforderungen zum Radonschutz werden in der Begründung im Kap. 13 „Hinweise“ ergänzt.

TöB-Nr.:	Name:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/39/21)	Datum:	23.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen. Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.	
8.05	**Geologie** Es wurden die geologischen Belange und Sachverhalte in den Planentwurfsunterlagen geprüft. Die Planunterlage enthält ein Baugrundgutachten. Dieser Bericht wurde auf Plausibilität der dargestellten geologischen und hydrogeologischen Situation, der ingenieurgeologischen Schichtenbeschreibung, des Baugrundmodells, der Charakteristik der Baugrundschichten und der bodenmechanischen Kennwerte geprüft. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen, Bautechnische Hinweise, Versickerung). Nachrechnungen geotechnischer und hydrogeologischer Angaben erfolgten nicht. **Prüfergebnis** Aus geologischer Sicht stehen der Ergänzungssatzung keine Bedenken entgegen. Die Prüfung der Planungsunterlagen hat jedoch geologische Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung empfohlen wird.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.:	Name:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/39/21)	Datum:	23.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Geologische Hinweise **Plausibilitätsprüfung des Baugrundgutachtens** Der realisierte Untersuchungsumfang (Aufschlüsse, Feld-/ Laborarbeiten) wird prinzipiell als ausreichend eingeschätzt, um eine Beurteilung der Baugrundverhältnisse am Standort vornehmen zu können. Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist nach den Informationen des Geodatenarchivs als plausibel zu bewerten. Die Schichtenbeschreibungen, das Baugrundmodell, die Charakteristik der Baugrundschichten, die bodenmechanischen Kennwerte und die hydrogeologischen Aussagen zur Versickerung sind plausibel. Der Bericht ist als Planungsgrundlage geeignet. Die geotechnischen und bautechnischen Empfehlungen und Vorgaben sind zu beachten.	

TöB-Nr.: 9	Name: Sächsisches Oberbergamt Freiberg (AZ: 31-4146/5708/23-2024/23398)	Datum: 02.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	Südlich der Ergänzungssatzung befindet sich der Kiessandtagebau Sprotta I (Betriebsnummer 6020, s. beigefügten Lageplan). Bergbauunternehmer ist die Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG, Wellestraße 21, 49356 Diepholz. Das Sächsische Oberbergamt hat zum Vorhaben „Weiterführung Kiessandtagebau Sprotta 1, Baufeld 3" mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 11. März 2019 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan zugelassen. Die Zulassung umfasst insbesondere die bergbauliche Inanspruchnahme des Baufeldes 3 des Bergwerksfeldes Sprotta I und die damit verbundene Weiterführung des Gesamtvorhabens Kiessandtagebau Sprotta I. Die Zulassung beinhaltet die Gewinnung von Kiesen und Sanden in der Erweiterung des Kiessandtagebaus Sprotta I um das Baufeld 3 hinein, verbunden mit der Weiternutzung der am Standort vorhandenen und bereits genehmigten Aufbereitungs- und Betriebsanlagen, der Herstellung eines Restsees auf einer Fläche von ca. 100 ha, der Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen und den damit verbundenen Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 133 ha. Der PFB ist bis zum 31. Dezember 2044 befristet. Von der mit der Ergänzungssatzung „Battauner Weg, OT Sprotta, Doberschütz" vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes und der in der Folge möglichen Bebauung des dort in die Bauleitplanung einbezogenen Grundvermögens gehen keine Wechselwirkungen zum Bergbauvorhaben aus, die gegenüber der Planfeststellung zu einer anderen Wertung öffentlicher oder privater Belange führen würde. Das trifft insbesondere auf die Wertung vorhandener Immissionen (Staub, Lärm) zu. Im OT Sprotta befindet sich im größeren Umfang Bestand an	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zum Kiessandtagebau werden in der Begründung im Kap. 4.4 „Geologie und Baugrund“ ergänzt.

ToB-Nr.: 9	Name: Sächsisches Oberbergamt Freiberg (AZ: 31-4146/5708/23-2024/23398)	Datum: 02.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Wohnbebauung mit Immissionsorten, die deutlich näher am Tagebau liegen. Dort sind die Einwirkungen durch Immissionen stärker als für das Grundvermögen, das Gegenstand der Ergänzungssatzung ist. Mit dem genannten Planfeststellungsbeschluss hatte das Sächsische Oberbergamt begründet festgestellt, dass vom zugelassenen Vorhaben für die gesamte Wohnbebauung keine unzulässigen Emissionen ausgehen.	

ToB-Nr.: 11	Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: Ohne)	Datum: 16.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
11.02	Das Gebiet ist durch angrenzende Wohnbebauungen im Norden, Osten und Südosten erschlossen. Dabei sollte sich die vorgesehene Bebauung geeignet in das architektonische Erscheinungsbild des Umfeldes sowie in das vorzufindende Landschaftsbild einfügen (§ 1 Abs. 5 BauGB).	**Wird berücksichtigt.** Mit der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung, ist gewährleistet, dass sich die künftige Bebauung nach Art und Maß in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Weitere Anpassungen an das architektonische Erscheinungsbild des Umfeldes sowie das Einfügen in das vorzufindende Landschaftsbild richten sich im nachgelagerten Verfahren (Stellen eines Bauantrages) nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.
11.03	Zudem ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan gemäß dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) anzupassen, da die Fläche derzeit als Grünfläche und teilweise als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen ist.	**Wird berücksichtigt.** Die nach Inkrafttreten der Satzung im Flächennutzungsplan entgegenstehende Darstellung ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Eine Genehmigung der Ergänzungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.
11.04	Der Bauleitplan ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB).	**Wird berücksichtigt.** Die benachbarten Gemeinden wurden im Rahmen der ToB-Beteiligung zur vorliegenden Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

ToB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg (AZ: VS-0-W-G / V 109299)	Datum: 11.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	Gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen** Bei der Mitnetz Strom laufen aus heutiger Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsgebiet betreiben wir keine Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
15.02	Beachten Sie bitte, dass sich das Gebiet der Kompensationsmaßnahme im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eilenburg befindet. In diesem Bereich verlaufen Mittelspannungskabel der enviaM.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Auf dem Gebiet der Kompensationsmaßnahme wurden Wohnblöcke abgerissen und somit der Boden entsiegelt. Die Herstellung der Maßnahme ist abgeschlossen. Demnach sind keine weiteren Auswirkungen auf die Leitungen der enviaM zu erwarten.
15.03	Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich, jedoch mindestens acht Wochen vor Baubeginn an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel. Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der enviaM erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit dem Netz der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bei Baumaßnahmen sind erst im Rahmen von konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

ToB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg (AZ: VS-0-W-G / V 109299)	Datum: 11.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.04	Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia M benötigt eine Trassenbreite von 0,80 m. Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Plan der Ergänzungssatzung aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 3,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen. Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen (unterirdischer Kabel) ein Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. Andernfalls sind im Bereich Wurzelschutzmaßnahmen zu ergreifen, das sind z.B. Wurzelschutz- Platten/Folien. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Unterbringung von Leitungen und Anlagen werden in die Begründung Kap. 7.6 „Stromversorgung“ übernommen. Jedoch sind außer der Hausanschlussleitung keine weiteren Trassen geplant, die durch das Plangebiet verlaufen.
15.05	**Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM** Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110kV-Anlagen der enviaM, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 15	**Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg (AZ: VS-0-W-G / V 109299)**	**Datum: 11.09.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.06	Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
15.07	Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. Nach Satzungsbeschluss ist die Ergänzungssatzung dauerhaft und für jedermann zugänglich im Internet einsehbar.

TöB-Nr.: 16	**Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Auskunft/Erkundung (AZ: TG-V109302)**	**Datum: 22.08.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.01	Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich auf dem Flurstück 58 (tlw.), Flur 4 der Gemarkung Sprotta sowie auf der Fläche der Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Eilenburg, Flur 42 Flurstück 60/52 keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
16.02	Eine gastechnische Erschließung für das Flurstück 58 der Gemarkung Sprotta wäre jedoch ab dem Battauner Weg möglich. Für alle Belange im Zusammenhang mit der Errichtung eines Netzanschlusses stehen wir Ihnen zur Verfügung.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der nebenstehende Hinweis zur gastechnischen Erschließung über den Battauner Weg ist bereits in der Begründung Kap. 7.7 „Gasversorgung“ enthalten.
16.03	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der nebenstehende Hinweis zur Erkundungspflicht ist erst im Rahmen von konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

TöB-Nr.: 18	**Name: Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost (AZ: Ost13_2024_100257)**	**Datum: 16.09.2024**

lfd. Nr.	**Stellungnahme**	**Abwägung**
18.01	Im Planbereich des Teilstückes Flurstück 58 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
18.02	Zur Verlegung des Telekommunikationsanschlusses/Internet und die zu ermittelten Kosten ist ein Auftrag notwendig. Der Hausanschluss kann nur durch den Eigentümer des Grundstücks oder bevollmächtigte Personen beauftragt werden.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der nebenstehende Hinweis zur Verlegung des Telekommunikationsanschlusses/Internet ist erst im Rahmen von konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

TöB-Nr.: 23	**Name: AZV Mittlere Mulde (AZ: 14751)**	**Datum: 12.09.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.01	**Schmutzwasserentsorgung** Wie in der Begründung zum Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung unter Punkt 7.4 ausgeführt, bestehen mehrere Möglichkeiten hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
23.02	Das Flurstück 58 ist im Bereich des Mensdorfer Weges an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen. Generell muss dieser Anschluss auch für den zur Bebauung vorgesehenen Bereich genutzt werden.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur generellen Nutzung des Schmutzwasseranschlusses im Mensdorfer Weg wird in die Begründung Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ ergänzt.
23.03	Soll das Grundstück vom Battauner Weg aus erschlossen werden, müssen entsprechend der Abwassersatzung des AZV § 12 die Kosten für den zusätzlichen Anschluss vom Grundstückseigentümer getragen werden.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur Schmutzwasserentsorgung über den Battauner Weg ist bereits in der Begründung Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ enthalten.
23.04	Unmittelbar am Flurstück 58 ist im Battauner Weg keine Schmutzwasserleitung vorhanden. Der letzte vorhandene Kontrollschacht der Schmutzwasserleitung befindet sich im Bereich des Flurstücks 56/2, so dass eine Erweiterung des Ortsnetzes erforderlich ist.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur Erweiterung des Ortsnetzes wird in die Begründung Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ ergänzt.
23.05	Es muss damit gerechnet werden, dass die Schmutzwasserentsorgung nicht im freien Gefälle möglich ist.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zum Gefälle wird in die Begründung Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ ergänzt.

TöB-Nr.: 23	Name: AZV Mittlere Mulde (AZ: 14751)	Datum: 12.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.06	Wie in der Begründung zum Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung unter Punkt 7.4 ausgeführt ist, im Bereich des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks auch eine dauerhaft dezentrale Entsorgung der Schmutzwässer mit einer vollbiologischen Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit nachfolgender Verrieselung möglich. Die Einleitung von vollbiologisch vorbehandeltem Abwasser in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Genehmigung muss beim Landratsamt Nordsachsen beantragt werden.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur dauerhaft dezentralen Entsorgung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bereits in der Begründung Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“ enthalten.
23.07	**Niederschlagswasserentsorgung** Das im Bereich der Ergänzungssatzung anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zu belassen.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur Belassung des Niederschlagswassers ist bereits in der Begründung Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ enthalten.
23.08	Wie aus dem Baugrundgutachten des Büros für Geotechnik P. Neundorf GmbH ersichtlich ist, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers entsprechend der geltenden Vorschriften möglich. Bei der Errichtung der Versickerungsanlagen sind die unter Punkt 11 und 12 des Baugrundgutachtens gegebenen Hinweise zwingend zu berücksichtigen.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Errichtung von Versickerungslagen, welche ebenfalls im Kapitel 11 und 12 des Baugrundgutachtens enthalten sind, wurden bereits in die Begründung Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ eingearbeitet.
23.09	Wird Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt z. B. für die Toilettenspülung genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.	**Wird berücksichtigt.** Der nebenstehende Hinweis zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist bereits in der Begründung 7.5 „Niederschlagswasser“ enthalten.

TöB-Nr.: 23	**Name: AZV Mittlere Mulde (AZ: 14751)**	**Datum: 12.09.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.10	**Allgemeine Hinweise** Die Abwasserbeitragserhebung erfolgt entsprechend der Abwassersatzung. Zusammenfassend kann aus unserer Sicht festgestellt werden, dass keine Einwände gegen die Ergänzungssatzung "Battauner Weg" in 04838 Doberschütz/OT Sprotta bestehen, wenn die Umsetzung entsprechend der Begründung zur Ergänzungssatzung sowie entsprechend unserer Hinweise erfolgt.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

ToB-Nr.: 25	Name: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 20.09.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25.01	Durch die Ergänzungssatzung soll ein Flurstück mit 0,12 ha in den Innenbereich zum Zwecke der Wohnbebauung einbezogen werden. Die maximale Neuversiegelung beträgt 468 m². Ob Fällungen notwendig werden, ist derzeit noch unklar. Die Kompensation erfolgt durch den Kauf von Ökopunkten (Entsiegelung und Anlage einer Streuobstwiese).	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
25.02	Für das Bauvorhaben wird der Abriss von 2 kleineren Gebäuden notwendig. Diese sind vor dem Rückbau auf den Besatz durch Avifauna und Nester von Wespen und Hornissen (Einzelarten geschützt gem. BArtSchV und Roter Liste) zu überprüfen.	**Wird berücksichtigt.** Die nebenstehenden Hinweise zur Avifauna werden in die Begründung Kap. 12.5 „Bestandaufnahme relevanter Arten“ eingearbeitet. Die nebenstehenden Hinweise zu Nestern von Wespen und Hornissen werden in die Begründung Kap. 12.4 „Beobachtungen weiterer besonders geschützter Arten gem. Bundesartenschutzverordnung“ eingearbeitet.

TöB-Nr.: 30	**Name: Naturpark Dübener Heide, NaturparkHaus (AZ: ohne)**	**Datum: 24.09.2024**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
30.01	Die Planfläche befindet sich im Naturpark Dübener Heide. Das Vorhaben kann mit der Naturparkentwicklung der Dübener Heide in Übereinstimmung gebracht werden. Im Rahmen des o.g. Verfahrens sei hinsichtlich der Naturparkzielstellung der Förderung und Entwicklung bzw. Verbesserung der Lebensraumqualitäten der jetzigen und künftigen Bewohner von Doberschütz - hier mit seinem OT Sprotta - auf Grundlage der Pflege- und Entwicklungskonzeption 2030 für den Naturpark Dübener Heide dafür sensibilisiert, dass die Gemeinde Doberschütz ihre Lage im bzw. zum Naturpark Dübener Heide mit seiner hohen Lebensraumqualität in besonderem Maße würdigt. Mit Bezug auf das Leitprojekt „Heidegärten“ im Pflege- und Entwicklungskonzept 2030 des Naturparks Dübener Heide möchten wir für die Gestaltung von grüner Infrastruktur zur Förderung der biologischen Vielfalt sowie des Siedlungsklimas sensibilisieren. Ein Schwerpunkt liegt auf den wertvollen Biotopen und Arten in der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Biodiversität in den Siedlungen. Für Einwohner sowie Gäste von Doberschütz und des Naturparks Dübener Heide wird sich eine vielfältige innerörtliche biologische Vielfalt und Gartenkultur positiv auf den Wohn- und Erlebniswert auswirken.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr. ……

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle	24.09.2024
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	23.08.2024
10	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) Referat 34	24.09.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	06.09.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	18.09.2024
17	Stadtwerke Eilenburg GmbH (Strom, Gas, Wärme)	09.09.2024
19	GDMcom mbH	27.08.2024
20	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	21.08.2024
21	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Abt. Dokumentation und Vermessung	21.08.2024
32	Gemeinde Zschepplin	28.08.2024
33	Gemeinde Thallwitz	20.09.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür: ……

Dagegen: …….

Enthaltung: …….